

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

68. Stück, 01.12.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. Dezbr. 1927.) 68. Stück.

Inhalt:

Nr. 96. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 26. November 1927, betr. Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1927.

Nr. 96.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1927.

Oldenburg, den 26. November 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Stadtgemeinden sind berechtigt, im Rechnungsjahre 1927 zur Deckung ihrer Ausgaben für Vorschußzahlungen auf die Erhöhung der Gehälter der Beamten und Lehrer, der Vergütungen der Angestellten und der

Verforgungsbezüge der Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer, staatlichen Gewerbesteuer und staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz über die in den §§ 5, 7 und 10 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes bestimmten Höchstgrenzen zu erheben. § 8 des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Mai 1927 findet dabei keine Anwendung.

Die Beschlüsse der Gemeinden bedürfen nur einer einmaligen Lesung, jedoch der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 2.

Für die Zuschläge der Gemeinden und Gemeindevereine zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz gemäß § 10 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes bleibt eine zur Deckung der Vorzuschüßzahlungen auf die Besoldungsneuregelung vorgenommene Erhöhung der staatlichen Steuer außer Betracht.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 26. November 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.